



Velberter Parkhaus Betriebsg. mbH

Parkhaus - Mietvertrag

City-Parkhaus
Hofstraße 16, 42551 Velbert

Velbert, den _____

Zu den umseitigen Bedingungen wird ein Mietvertrag abgeschlossen zwischen

Mieter:

Vermieter:

Velberter Parkhaus Betriebsgesellschaft mbH
c/o VGV mbH (→ zur Korrespondenz!)
Lindenstraße 1
42549 Velbert

Telefon: 02051 / 5 65 65 (Parkhaus)
Telefon: 02051 / 955 245 (Verwaltung)
Telefax: 02051 / 955 378
E-Mail: info@vgv-velbert.de
Internet: www.vgv-velbert.de/parkhaeuser/

Der Vertrag beginnt am: _____ und endet gemäß den umseitigen Bedingungen.

Zahl der angemieteten Plätze: Kd.-Nr.: Karten-Nr.:

Die Brutto-Miete beträgt monatlich: 50,00 € (= netto: 42,02 € zzgl. 19% MwSt: 7,98 €)
 _____ € (= netto: _____ € zzgl. 19% MwSt: _____ €)

und ist zu zahlen auf das Konto bei der Sparkasse H-R-V, IBAN: DE 32 334 500 00 0026 214 353.
Eventuelle Preisanpassungen aufgrund von Änderungen des Mehrwertsteuersatzes durch den Gesetzgeber bleiben vorbehalten.

Einmaliger Kostenbeitrag: **5,00 €** (zusammen mit der ersten Monatsmiete zu zahlen)

Besondere Vereinbarungen: _____

Datenschutz: Wir verwenden Ihre Daten zur Erfüllung dieses Vertrages. Die Datenschutzhinweise (<https://www.vgv-velbert.de/datenschutz/infoblaetter>) sowie die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

(Unterschrift des Vermieters)

(Unterschrift des Mieters)

Um Ihnen die Überwachung der pünktlichen Zahlung und Kosten für Daueraufträge zu ersparen, bieten wir Ihnen das SEPA-Lastschriftverfahren an. Falls Sie an diesem Verfahren teilnehmen möchten, senden Sie bitte das ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat im Original an die Rücksendeanschrift!

Geschäftsanschrift:
Velberter Parkhaus Betriebsg. mbH
c/o VGV mbH
Lindenstraße 1
42549 Velbert

Handelsregister:
HRB 17395
Amtsgericht Wuppertal
Steuernummer:
139 / 5826 / 0397

Geschäftsführer:
Joachim Menn

Bankverbindung:
Sparkasse H-R-V
IBAN: DE 32 334 500 00 0026 214 353
BIC: WELADED1VEL
Gläubiger-ID: DE 50 ZZZ 00 000 964 316

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkhaus-Mietverträge

1. Das vereinbarte Entgelt stellt den Mietzins für die Unterstellung des Fahrzeuges dar. Die permanente oder zeitweise Öffnung der Schrankenanlage berechtigt nicht zur Minderung des Mietzinses.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, die Parkhausanlage ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht, z.B. Schnee- und Eisbeseitigung, besteht nur während der Öffnungszeit.
3. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Die Vermietung erfolgt auf Gefahr des Einstellers. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.
5. Der Unterstellplatz darf nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den er vermietet worden ist. Überlassung an einen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist nicht statthaft.
6. Der Mietzins ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins mit einer Geldforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er dies mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses dem Vermieter angekündigt hat.
7. Ist der Mieter trotz Zahlungsaufforderung mit mehr als der Hälfte des fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Vermieter dieses Abkommen fristlos kündigen; er kann nicht mehr kündigen, wenn der Mieter noch vor der Kündigung zahlt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter aufrechnen, zurückbehalten oder mindern kann und alsbald nach der Kündigung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften, gegen die Hausordnung oder diese Bedingungen möglich. Im Falle fristloser Kündigung werden auch betagte Forderungen sofort fällig.
8. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.
9. Dieser Vertrag kann sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit monatlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag des Kündigungsmonats beim Vermieter bzw. beim Mieter einzugehen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Monate.
10. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Briefes an. Willenserklärung des Vermieters gegenüber einer Mehrzahl von Personen sind auch dann gültig, wenn sie nur einem der Beteiligten zugehen.
11. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Abkommen ist das für den Parkhaus-Vermieter zuständige Gericht in Velbert vereinbart, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
12. Nicht zugelassene Wagen dürfen im Hause nicht abgestellt werden und dürfen dort nicht verbleiben, es sei denn mit Sondergenehmigung.
13. Der Verlust oder die Beschädigung von Codekarten ist dem Vermieter sofort schriftlich mitzuteilen. Hierbei muss die Codekarten-Nummer unbedingt angegeben werden. Für den Ersatz wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € berechnet.
14. Für das Verhalten auf dem Parkhaus-Grundstück und innerhalb der Mieträume sind neben den polizeilichen Vorschriften die Einstellbedingungen sowie die Hausordnung maßgebend.
15. Alle Zuschriften wie Verlustmeldungen, Kündigungen usw. sind ausschließlich an die Velberter Parkhaus Betriebs-gesellschaft mbH zu richten.
16. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zur Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.